

Religionsunterricht: Wichtige Informationen für Schulleitungen

(siehe RelUG idgF und insbesondere RS Nr. 2/2026¹)

Teilnahme am Religionsunterricht:

Grundsätzlich: Religionsunterricht ist konfessionell organisiert. Daher ist für Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft angehören, der **Unterricht der eigenen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ein Pflichtfach**.

Organisation des Religionsunterrichts:

Der Religionsunterricht ist eine „res mixta“ zwischen Staat und Kirche/Religionsgesellschaft. Für die inhaltliche und fachliche Ebene des Religionsunterrichtes sind ausschließlich die Kirchen/Religionsgesellschaften zuständig, für den organisatorischen Rahmen und die disziplinarische Aufsicht die Schulleitungen bzw. die Schulqualitätsmanager/innen. Es bedarf also der engen Zusammenarbeit.

Ausmaß des Religionsunterrichts und Gruppenbildung:

Der Religionsunterricht wird prinzipiell **klassenweise organisiert**. Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler/innen einer Klasse teilnehmen und die betroffene Kirche/Religionsgemeinschaft informiert ist und zustimmt, können Gruppen gebildet werden. Die Absprache mit der Fachinspektion ist also verbindlich. Für die Berechnung von **Religionsunterrichtsgruppen** sind sämtliche Schüler/innen heranzuziehen, unabhängig von ihrem Bekenntnis sowie davon, ob sie den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand oder als Freigegegenstand besuchen. Die **Reduktion der Wochenstundenanzahl** auf eine Stunde kann bis zum **1. Oktober** vorgenommen werden, wenn am Religionsunterricht in einer **Klasse oder einer Gruppe**

- weniger als 10 Schüler/innen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/innen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/innen jeder einzelnen Klasse sind.

Beispiele:

- Klasse mit 14 Schüler/innen, davon 7 katholisch: zwei Wochenstunden (zweite Bedingung nicht erfüllt - 7 sind nicht weniger als die Hälfte)
- Klasse mit 15 Schüler/innen, davon 7 katholisch: eine Wochenstunde (weil beide Bedingungen erfüllt sind).
- Klasse mit 15 Schüler/innen, davon 7 katholisch, eine Anmeldung zum Freifach von einem Schüler ohne religiöses Bekenntnis: 8 teilnehmende Schüler/innen – zwei Wochenstunden

Bei der Berechnung der Mindestanzahl von drei Schüler/innen für das Zustandekommen des Religionsunterrichts werden nur die Schüler/innen mit dem Bekenntnis der jeweiligen gesetzlich eingetragenen Kirche oder Religionsgesellschaft gezählt (nicht Schüler/innen mit Teilnahme als Freifach oder kooperativ aufgenommene Schüler/innen eines anderen Bekenntnisses). Das bedeutet: Katholischer Religionsunterricht kann ab drei katholischen Schüler/innen in einer Klasse oder Gruppe erteilt werden.

Kooperation (Delegation):

Wenn eine Kirche/Religionsgesellschaft keinen Religionsunterricht in zumutbarer Entfernung anbieten kann, besteht in Einzelfällen unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer sogenannten „**Kooperationsvereinbarung**“ für **Schüler/innen zur Teilnahme am Religionsunterricht** einer anderen Kirche/Religionsgesellschaft, der beide beteiligten Kirchen/Religionsgesellschaften schriftlich zustimmen müssen. Dies kann bei fehlendem Angebot an Religionsunterricht **von der Schulleitung initiiert** werden. Ein Informationsblatt dazu finden Sie [hier](#).

¹ [RS 2/2026 Rundschreiben-Datenbank des BMB](#)

Anmeldung zum Freigegegenstand:

Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen **religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören, sowie Schüler/innen **ohne religiöses Bekenntnis** können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft als **Freigegegenstand** teilnehmen.

Abmeldung:

Die gesetzlichen Vertreter/innen oder ab 14 die Schüler/innen selbst können sich **während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres** vom Religionsunterricht **schriftlich (oder per Mail) bei der Schulleitung abmelden**. Darüber wird die Religionslehrperson von der Schulleitung ohne Verzug informiert. Den Religionslehrpersonen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler/innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig (außer bei verpflichtendem Ethikunterricht).

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu **unterlassen**. Es dürfen beispielsweise keine vorgefertigten Formulare zur Abmeldung ausgegeben werden.

Ethik:

In **mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe** müssen Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, im Fall der **Abmeldung** vom Religionsunterricht **verpflichtend den Ethikunterricht besuchen** (gilt nicht für Polytechnische Schulen und Berufsschulen). Das gilt auch für Schüler/innen, für die der Religionsunterricht nicht zustande kommt.

Daraus ergibt sich:

- Schüler/innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, haben Religion als Pflichtgegenstand. Wenn sie sich davon innerhalb der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres abmelden, müssen sie verpflichtend den Ethikunterricht besuchen. Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr.
- Schüler/innen ohne religiöses Bekenntnis oder jene, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionslehrperson am konfessionellen Religionsunterricht als Freifach teilnehmen. Wenn sie das nicht tun (können), müssen sie verpflichtend den Ethikunterricht besuchen.

Der **Pflichtgegenstand Ethik** ist **möglichst zeitgleich** mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche/Religionsgesellschaft durchzuführen, der die höchste Zahl an Schüler/innen der Schule angehört. Sind weniger als zehn Schüler/innen einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schüler/innen anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mindestens zehn beträgt.

Religiöse Feiern:

Religiöse Feiern an Schulen können entweder als

- **religiöse Übungen** oder
- als **schulbezogene Veranstaltungen** durchgeführt werden.

Die **Teilnahme** ist in jedem Fall **freiwillig**. Jene, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sind von der Schule zu beaufsichtigen.

Stundenausmaß: 30 Stunden in den APS, 15 Stunden in den AHS und BMHS

Davon unabhängig können Orientierungstage oder (multi-)religiöse Feiern etc. auch als **Schulveranstaltungen** durchgeführt werden.

Ausführliche Informationen sind [hier](https://www.dibk.at/ngsite/content/download/200054/3651519) abrufbar. <https://www.dibk.at/ngsite/content/download/200054/3651519>